

## Art. 1 Zweck

Die Sektion Mittelland ist ein Verein. Sie verfolgt die Zwecke gemäss den Statuten des 'Fachverbandes Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner' FSU.

Insbesondere befasst sie sich mit Angelegenheiten der Raumplanung in den Kantonen Aargau, Bern, Fribourg, Jura, Neuchâtel und Solothurn. Sie fördert die Anliegen der Raumplanerinnen und Raumplaner im Berufsalltag und in der Öffentlichkeit. Die Sektion Mittelland kann bei kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsvorlagen sowie Gesetzeserlassen Rechtsmittel ergreifen.

---

Fédération  
suisse des  
urbanists

---

Fachverband  
Schweizer  
RaumplanerInnen

---

Federazione  
svizzera degli  
urbanisti

---

Federaziun  
svizra  
d'urbanists

---

## Art. 1a Standesregeln

- 1 Die Standesregeln verfolgen den Zweck:
  - das Berufsethos der Raumplanerinnen und Raumplaner hochzuhalten;
  - den FSU Mitgliedern das zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Ansehen zu erhalten.
- 2 Zu diesem Zweck definieren die Standesregeln:
  - die Grundprinzipien der Berufsmoral;
  - das Vorgehen, um Verstösse gegen die Berufsmoral zu ahnden.
- 3 Die Standesregeln sind für alle Mitglieder verbindlich.

## Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Sektion Mittelland kann werden, wer ordentliches oder assoziiertes Mitglied des FSU-Schweiz ist.

## Art. 3 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1 Der Vorstand der Sektion Mittelland entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Kündigung mit Brief an das Sekretariat, je auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
  - b) durch Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die dem Vereinszweck oder den Standesregeln zuwiderhandeln. Ein solcher Entscheid kann vom Betroffenen oder von einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung zur Wiedererwägung vorgelegt werden (Rekursrecht). Das Vorgehen bei Verstössen ist in den Standesregeln festgelegt.
  - c) durch den Tod.
- 3 Ein Austritt aus der Sektion Mittelland des FSU bewirkt keinen Austritt aus dem FSU-Schweiz.
- 4 Ein Austritt aus dem FSU-Schweiz bewirkt den Austritt aus der Sektion Mittelland des FSU.

## Art. 4 Organe

Die Organe der Sektion Mittelland des FSU sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren oder Revisorinnen. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.

Sektion  
Mittelland

Postfach 6215  
3001 Bern

**Art. 5 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann ihn dazu verpflichten.
- 3 Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen zum voraus mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.
- 4 Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:
  - Annahme und Revision der Statuten und Landesregeln;
  - Beschluss über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
  - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren oder Revisorinnen, je auf zwei Jahre;
  - Beschluss über Geschäfte, welche der Vorstand unterbreitet oder die von einem Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Entscheid über die Aufrechterhaltung oder den Rückzug von Einsprachen und Beschwerden.

**Art. 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand leitet den Verein. Er konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin), bestimmt aber mindestens den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Sekretär oder die Sekretärin, sowie den Kassier oder die Kassierin.

Ein Mitglied kann zwei Ämter ausführen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand vertritt die Sektion nach Außen und verpflichtet diese mit der Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines Vorstandsmitgliedes.

Für finanzielle Verpflichtungen sind die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und die des Kassiers oder der Kassierin erforderlich.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 3'000.--.
- 3 Der Vorstand ist befugt, bei Planaufgaben oder Baubewilligungsverfahren in den genannten Kantonen Rechtsmittel zu erheben. Er holt nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein.
- 4 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf eine Vergütung der Spesen.

**Art. 7 Revisoren / Revisorinnen**

Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Rechnung und die Bilanz. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

**Art. 8 Finanzen**

Die Sektion bestreitet ihre Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuwendungen. Sie haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden am 22. Juni 2000 durch die Mitgliederversammlung der Sektion Mittelland beschlossen und letztmals am 13.1.2009 geändert.

Bern, den 13. Januar 2009

Der Präsident

Der Sekretär



Philipp Hubacher



Matthias Reitze

**Anhang:** Standesregeln vom 13. Januar 2009